



## Beratungshilfe:

Niemand soll aus finanzieller Not heraus auf seine Rechte verzichten müssen. Aus dem Grundsatz der Chancengleichheit soll jedermann seine Rechte wahrnehmen und notfalls auch gerichtlich durchsetzen können, ohne dass die Anrufung der Gerichte durch Kostenregelungen unmöglich gemacht wird. Es ist erstaunlich, welch hoher Prozentsatz der Bevölkerung Anspruch auf Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe hat.

### **Wer kann Beratungshilfe in Anspruch nehmen?**

Das Beratungshilfegesetz sichert Rechtsuchenden mit niedrigem Einkommen gegen eine geringe Eigenbeteiligung von „nur“ 10 Euro Rechtsberatung und Vertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und im Rahmen eines Güteverfahrens.

Beratungshilfe kann jeder in Anspruch nehmen, dem nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung gewährt werden würde. Beratungshilfe ist unabhängig von der Staatsbürgerschaft.

Einen Anspruch auf Beratungshilfe hat, wer aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage ist, für die Kosten aufzukommen. Eigenes Vermögen braucht man nur einzusetzen, wenn dies zumutbar ist. Ein Eigenheim, in dem die Familie wohnt, schließt das Recht auf Beratungshilfe nicht grundsätzlich aus.

Der Anspruch auf Beratungshilfe kann entfallen, wenn die rechtsuchende Person einen Anspruch auf Versicherungsschutz (Rechtsschutzversicherung) hat.

### **Was bedeutet Beratungshilfe**

Beratungshilfe heißt, dass man sich in rechtlichen Angelegenheiten fachkundigen Rat holen kann. Die Beratungshilfe umfasst auch die außergerichtliche Vertretung.

Beratungshilfe wird in vielen rechtlichen Bereichen gewährt, wie beispielsweise im Zivilrecht (Miete, Kauf, Verkehrsunfall), Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht (Sozialhilfe, Wohngeld, Bafög).

Sogar in Strafsachen kann man sich zumindest beraten lassen, erhält aber keine Verteidigung es sei denn die Voraussetzungen für die Bestellung einer Pflichtverteidigung liegen vor.

Sie wird nicht gewährt, wenn man in den Verdacht gerät, eine strafbare Handlung begangen zu haben.

### **Von wem kann man sich beraten lassen?**

In der Regel besorgt man sich bei dem zuständigen Amtsgericht, dort bei dem Rechtspfleger einen sog. Berechtigungsschein. Dabei müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse belegt werden. Mit diesem Berechtigungsschein kann man eine Rechtsanwältin/Rechtsanwalt eigener Wahl aufsuchen.

Möglich ist es auch, sogleich zu einem Anwalt zu gehen und diesen zu bitten, den Antrag auf Bewilligung der Beratungshilfe beim Amtsgericht nachträglich zu stellen.

## Prozesskostenhilfe:

Wird ein gerichtliches Verfahren notwendig, so kann bei geringem Einkommen und Vermögen Prozesskostenhilfe in Anspruch genommen werden. Dann werden die Kosten der Prozessführung ganz oder teilweise vom Staat getragen. Die prozessführende Partei hat allerdings ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. Zum Vermögen zählt u.a. auch eine Lebensversicherung, weiterhin auch ein zu erwartender Anspruch auf Prozesskostenvorschuss oder ein Anspruch auf Versicherungsschutz.

### **Prozesskostenhilfe-Voraussetzungen**

Damit Prozesse nicht mutwillig auf Kosten der Allgemeinheit geführt werden, wird die Prozesskostenhilfe nur gewährt, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind.

1. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung muss hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten.
2. Zudem darf der Antragsteller selbst persönlich sowie wirtschaftlich nicht in der Lage sein, den Prozess zu führen. Das einzusetzende Einkommen darf nicht mehr als 15 Euro betragen. Dies wird folgendermaßen berechnet:

Einzusetzendes Einkommen = Bruttoeinkommen abzgl. Steuern, Vorsorgeaufwendungen und Werbekosten, abzgl. Freibeträge (360,- Euro für die antragstellende Partei und ihren Lebenspartner sowie 253,- Euro für jede weitere unterhaltsberechtigzte Person, z.B. jedes Kind, zusätzlich 180 Euro für die erwerbstätige Partei) sowie abzgl. der gesamten Wohnkosten einschließlich Heizung.

Die Freibeträge ändern sich jeweils zum 1. Juli eines Jahres entsprechend der Entwicklung der Renten.

### **Worin besteht Prozesskostenhilfe?**

Die Prozesskostenhilfe übernimmt, sobald diese je nach einzusetzendem Einkommen ohne oder mit Ratenzahlung gewährt wurde, den eigenen Beitrag zu den Gerichtskosten und die Kosten des eigenen Anwalts.

**Beachten Sie aber:** Wer den Prozess verliert, muss auch wenn ihm Prozesskostenhilfe bewilligt wurde - die Kosten des Gegners bezahlen (Kostenrisiko). Eine Ausnahme besteht nur in Arbeitsrechtsprozessen in erster Instanz. Dort bezahlt generell jeder seine Anwaltskosten allein.

Rechtsuchenden Personen, deren einzusetzendes Einkommen über 15 Euro liegt, wird in gewissen Grenzen das Recht eingeräumt, die Prozesskosten in monatlichen Raten zu zahlen, die nach der Höhe des einzusetzenden Einkommens gestaffelt sind. Dabei sind insgesamt höchstens 48 Monatsraten aufzubringen, gleichgültig wie viele Instanzen der Prozess durchläuft.

### **Wie erhält man Prozesskostenhilfe?**

Man muss beim Prozessgericht einen Antrag stellen, in dem der Streit unter Angabe aller Beweismittel dargestellt wird. Das Gericht prüft dann vorab, ob die Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg hat. Dem Antrag ist eine „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ sowie entsprechende Belege beizufügen.

Bei Rechtsbehelfen, die innerhalb einer bestimmten Frist eingelegt werden müssen, ist auch die Erklärung zur Prozesskostenhilfe innerhalb dieser Frist abzugeben.

### **Wann wird eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt beigeordnet?**

Eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt wird beigeordnet, wenn eine Vertretung durch Anwälte vorgeschrieben ist, z.B. in Scheidungssachen und in Verfahren vor dem Landgericht. Zudem erfolgt die Beordnung, wenn die anwaltliche Vertretung erforderlich erscheint oder der Gegner anwaltlich vertreten ist.

Zu unterscheiden ist die gerichtliche Bestellung einer Verteidigerin oder eines Verteidigers im **Strafverfahren**. Ihre Mitwirkung im Strafverfahren ist immer erforderlich, wenn und nur wenn die Schwere der angeklagten Tat oder die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage dies erfordern. In solchen Fällen bestellt das Gericht eine Pflichtverteidigerin/einen Pflichtverteidiger ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Entscheidung darüber, wer die Gebühren und Auslagen des bestellten Rechtsanwalts zu tragen hat, trifft das Gericht erst bei Abschluss des Verfahrens.